

getreten sind, und vom 1. October 1852 ab nur noch diejenigen 452,200 Thaler darauf ausstehen werden, rücksichtlich deren die Gläubiger selbst den Wunsch längerer Innellassung, gegen Herausgebung des Zinsfußes von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Prozent, zu erkennen gegeben haben, und wofür der Gegenwert in 4%igen Staatsobligationen bei der Staatschuldencasse sicher depositirt bleibt.

Sämtliche Steuern und Abgaben gingen ohne erhebliche Rückstände ein. Das Ergebnis der laufenden Staatseinnahmen im Vergleich zum Voranschlag ist namentlich in der neuern Zeit ein sehr günstiges gewesen; der Regierung hat es daher zur besondern Befriedigung gereicht, durch den unterm 13. September dieses Jahres angeordneten Erlass eines vollen Pfennigs an der außerordentlichen Grund- und eines halben Jahresbeitrags an der außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer dem bezüglichen Antrage der legtversammelten Stände in seiner ganzen Ausdehnung Folge geben zu können. Die seit dem 1. October 1850 in Kraft getretenen Gesetze über die Stempel- und über die Schlachtfeste rechtfertigen die davon gehegten Erwartungen. Wenn gleichwohl wegen des leidbemerkten Gegenstandes ein anderweitiges Gesetz an den jewigen Landtag gelangt ist, so ist die Absicht dabei lediglich auf Vereinfachung in der Erhebung, keineswegs auf Erhöhung der Abgabenlast gerichtet. Mittels der Verordnung vom 17. April dieses Jahres, wonach das Vieh- oder Gutttersatz des alten Salzverkaufsstattes des Landes, auch in kleinen Quantitäten, um ermäßigte Preis bezogen werden kann, ist ebenfalls einem ausdrücklichen Antrage der vorligen Ständeversammlung Genüge geschehen.

Ist auch der zunächst nur für die Jahre 1846, 1847 und 1848 bekannt gemachte Zolltarif einstweilen, wiewohl bezüglich seit 1. August und 1. October dieses Jahres mit einigen nicht un wesentlichen Modifikationen, noch in Wirksamkeit geblieben, so ist dagegen, rücksichtlich der Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins überhaupt, nachdem der diesfalls bis Ende des Jahres 1853 in Kraft bestehende Vertrag von einer Seite gekündigt worden, zu widerst der Eröffnung anderweiter Unterhandlungen entgegenzusehen, deren Ergebnis seiner Zeit den Ständen mitgetheilt werden wird.

Durch Beitritt anderer deutscher und außerdeutscher Regierungen zum deutschen Postvereine steht demselben eine immer größere Ausdehnung bevor.

Das bereits erlassene Berggesetz wird demnächst ins Leben treten und hoffentlich die Erwartungen rechtfertigen, die davon für den Bergbau gehegt werden.

Soviel das hierläufige Staatsseisenbahnen betrifft, so hat die inmittelst erfolgte Vollendung der sächsisch-böhmisches Bahn sammt der Leipziger Verbindungsbahn schon jetzt die Großartigkeit des dortigen Güterverkehrs in einem solchen Umfang an den Tag gelegt, daß denselben die vorhandenen Betriebsmittel gegenwärtig kaum zu bewältigen vermögen.

Ein nicht minder erfreulicher Ausschau zeigt sich bei dem Güterverkehr auf der sächsisch-schlesischen Bahn, und die nahe bevorstehende Eröffnung des gewöhnlichen Güterverkehrs auf der sächsisch-böhmisches Linie läßt auch hier eine nähmliche Frequenz erwarten. Der Bau der Chemnitz-Riesaer Bahn wird mit allen Kräften gefördert und schreitet seiner Vollendung rasch entgegen. Wie aber im Allgemeinen das sächsische Eisenbahn- und Telegraphensystem seine vollständige Ausbildung nicht mehr fern ist, so bedarf es, um dasselbe im Staatswirtschaftlicher wie finanzieller Beziehung so nutzbar zu machen, als es die darauf verwendeten Opfer erlauben, nur noch verhältnismäßig geringer Ergänzungen, wobei deren Ausführung den Ständen die hierauf bezüglichen Vorschriften werden gemacht werden.

Das ordentliche und außerordentliche Staatsbudget für die bevorstehende Finanzperiode werden unverzüglich vor gelegt und damit infolge des Gesetzes vom 5. Mai dieses Jahres §. 6 die Verhandlungen über ein bloßes Provisorium vermieden werden; ebenso wird der Rechenschaftsbericht auf die Periode 1852 in kürzester Frist folgen. Über die volle Summe einer Million von der früheren Anleihe kann noch zu Gunsten der finanziellen Wettbewerbs vorgelegt werden, welche bezüglich der Besteitung außerordentlicher, theils auf früher gesafsten Beschlüssen beruhender, theils im Interesse der Zukunft nicht wohl vermeidliche Ausgaben ebenfalls unvermeidlich zur Prüfung vorgelegt werden müssen.

Muß auch eine vollständige Revision der Gesetzgebung im Interesse der Gewerbe- und Personalsteuer zur Zeit und bis nach dem Erscheinen einer neuen Gewerbeverordnung noch ausgezögelt bleiben, so werden doch immerhin einige

bringende Fragen durch eine kurze Gesetzesvorlage gelöst werden können.

Die Entwürfe eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, des revidierten Strafgesetzbuchs, des Gesetzes über das Verfahren im bürgerlichen Rechtsfachen und einer Strafprozeßordnung, sowie die Entwürfe des revidierten Militärstrafgesetzbuchs und einer Militärstrafprozeßordnung, endlich der Gesetz über die Bildung der Justiz- und Verwaltungsbehörden sind theilweise vollendet, theilweise ist deren Vollendung schon in der nächsten Zeit zu erwarten. Die große Unmöglichkeit dieser verschiedenen Entwürfe aber, welche sämmtlich in einem inneren, zum Theil nochwendigen Zusammenhang stehen und daher eine getrennte Vorlegung einzelner derselben an die Stände nicht wohl gestatten, läßt zu möglichster Zeit- und Kostenersparnis einige besondere Bestimmungen in Bezug auf die Form der Behandlung und insbesondere auf die Vorberatung durch Deputationen wünschenswerth erscheinen. Es wird daher hierüber alsbald ein Altherhöchstes Decret an die Stände gelangen.

In Berücksichtigung des in der ständischen Schrift vom 10. April dieses Jahres gestellten Antrags werden Vorschriften wegen Einführung der Allodifizierung der Lehne, namentlich auch hinsichtlich der auf dem Fälle stehenden Lehne, an die Ständeversammlung gebracht werden.

Auf die beiden ständischen Schriften vom 31. März dieses Jahres und unter Berücksichtigung der darin gestellten Anträge ist das Gesetz über das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung unter dem 10. Mai dieses Jahres und das Gesetz, die Aufhebung der zu Publication der deutschen Grundrechte ergangenen Verordnung vom 2. März 1849 betreffend, unter dem 12. Mai dieses Jahres zur Publication gelangt.

Infolge des leichtgedachten Gesetzes war an die Stelle der dadurch außer Wirklichkeit gesetzten, auf das Auswandernswesen bezüglichen Bestimmungen eine neue Regulirung dieses Gegenstandes nötig geworden, welche durch die auf Grund ständischer Ermächtigung unter dem 12. August dieses Jahres erlassene Verordnung, die Auswanderungen aus dem Königreich Sachsen und die deshalb im Obacht zu nehmenden Erfordernisse betreffend, erfolgt ist.

Nicht minder ist in Gemäßheit der ständischen Schrift vom 11. April dieses Jahres das Gesetz wegen Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Beziehungen des Civilstaatsdienstes vom 7. März 1835 unter dem 24. April dieses Jahres publiciert worden.

Über einen bei Anwendung dieses Gesetzes hervorgetretenen Zweifel, welcher eine authentische Erdutaturung in dem betreffenden Punkte zu bedingen scheint, wird den Ständen eine besondere Gesetzesvorlage zu geben.

Den Anträgen in der ständischen Schrift vom 11. April dieses Jahres entsprechend ist unter dem 15. Mai dieses Jahres das Gesetz, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgezessen betreffend, und unter dem 24. October dieses Jahres zu Förderung eines einfachen und mit möglichster Kostenersparnis verbundenen Verfahrens bei Ausführung dieses Gesetzes, sowie unter dem 29. October dieses Jahres wegen Feststellung der für wegfallene gutsherrliche Rechte aus der Staatscasse zu gewährnden Entschädigungen Verordnung erlassen worden.

Dagegen wird nach Maßgabe der nun beendeten Verhandlungen mit den Oberlausitzer Provinzialständen, dem Vorbehalt in §. 7 des gebrochenen Gesetzes gemäß, die Verordnung, durch welche der Zeitpunkt bestimmt werden soll, mit welchem die in §. 4 unter b. und c. genannten Gewerbeabgaben und Concessionsberechtigungen auch in der Oberlausitz in Wegfall kommen, seiner Zeit erlassen werden.

Das Gesetz über die Kommunalgarden ist unter Berücksichtigung der in der ständischen Schrift vom 11. April dieses Jahres beantragten Abänderungen unter dem 14. Mai dieses Jahres publiciert und mittels Verordnung vom nämlichen Tage das zu dessen Ausführung Nötige verfügt, nachdem aber, der in der gedachten ständischen Schrift ertheilten Ermächtigung gemäß, ein abgeändertes Disciplinarregulativ für die Kommunalgarden, welches den Ständen mittelst besonderen Decrees zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden soll, gleichzeitig erlassen, und eine Zusammenstellung der fortan geltenden besonderen Bestimmungen über den Dienst der Kommunalgarden unter Zusammensetzung des dem Mandate vom 29. November 1830 beigefügten Regulativs bearbeitet und mit den übrigen Vorschriften zu allgemeiner Kenntniß gebracht worden.

In Gemäßheit der von den Ständen ertheilten Ermächtigungen ist unter dem 13. Mai dieses Jahres eine Verordnung erlassen worden.

ordnung über die Ausübung der Jagd erlassen und mit wenigen Ausnahmen die neue Regulierung der Jagdbeziehungen durchgeführt worden.

Die Ressortverhältnisse in Eisenbahn-, sowie in Berg- und Hüttengangeleghenheiten zwischen den Ministerien des Innern und der Finanzen sind in Ergänzung und Abänderung der Verordnung wegen Einrichtung der Ministerialdepartements vom 7. November 1831 und der Verordnung wegen der Ressortverhältnisse des Eisenhüttenwesens vom 31. December 1836 durch die Verordnung vom 26. Juni dieses Jahres neu regulirt worden.

Die auf die Vernichtung der bestehenden Staatsversammlungen und aller sozialen Verhältnisse abweckenden Bestrebungen der Umsturzpartei haben, namentlich vom Auslande her, leider noch bis in die jüngste Zeit fortgedauert und die Wachsamkeit und Thätigkeit auch der ständischen Behörden, um ihnen kräftig entgegenzuwirken, unausgesetzt im Anspruch genommen.

Ist es den Behörden möglich geworden, den Ausschreitungen der extremen Parteien erfolgreich zu begegnen, so hat dazu wohl das mit ständischer Zustimmung erlassene Gesetz vom 22. November vorligen Jahres, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, als auch das unter dem 14. März dieses Jahres publicierte Gesetz, die Angelegenheiten der Presse betreffend, wesentlich beigetragen. Beide Gesetze haben sich bei ihrer bisherigen Anwendung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt vollständig bewährt.

Von der Ermächtigung, die durch Verhinderung sächsischer Producenten an der großen Industrieausstellung zu London erwachsene Kosten aus Staatsmitteln zu bestreiten, ist mit thunlichster Sparsamkeit Gebrauch gemacht worden. Die getroffenen Veranstaltungen haben sich als zweckmäßig bewährt und zu der Genugthuung geführt, daß der an sich nicht unbedeutende Aufwand, im Verhältniß zu dem anderen Staaten und dem unverkennbaren Nutzen, den die Ausstellung auch für die sächsische Industrie gewährt hat, sich keineswegs als hoch darstellt. Über die Art der Ausführung und die Verwendung der vermehrten Geldmittel werden den Ständen weitere Mitteilungen gemacht werden. Die sächsische Industrie hat in London einen ehrenvollen Platz behauptet und bei competenten Richtern die wohlverdiente Anerkennung in vergleichsweise reichlichem Maße gefunden.

Der Bau des neuen Museums ist soweit vorgeschritten, daß der äußere Bau durchaus, der innere Ausbau größtentheils vollendet und das ganze Gebäude vollständig unter Dach gebracht worden ist. Die monumentalen Bildwerke an den Umfassungsmauern und die innere Ausstattung des Gebäudes erfordern jedoch noch einen längeren Zeitaufwand, und da alle Räume vollständig austrocknen müssen, ehe der Bau der öffentlichen Benutzung übergeben werden kann, so wird dies letztere vor dem Herbst des Jahres 1853 nicht möglich sein. Daher kann auch die von der letzten Ständeversammlung beantragte Vorlage eines neuen Regulativs über die Beaufsichtigung und Verwaltung der königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, nebst einem Etat des Beamtenpersonals, erst beim nächsten Landstage erfolgen.

Die zur Instandsetzung des Elsterbades eingeleiteten Herstellungen haben einen erfreulichen Fortgang genommen, und es steht zu hoffen, daß bereits im künftigen Jahre die hauptsächlichsten Anlagen dem Gebrauch vollständig übergeben werden können.

Durch die theilweise Verlegung des Elsterflusses, welche hierbei nicht zu umgehen war, sind zwei weitere im alten Flussbett zu Tage kommende Mineralquellen gewonnen werden, von denen die eine für das Bad von besonderer Wichtigkeit zu werden verspricht.

Die Arbeiten zu einer zweckmäßigen Umgestaltung unserer Gewerbegezessgebung sind im Gange und sollen mit thunlichster Beschleunigung ihrem Ende zugeführt werden. Es wird sich dann erst übersehen lassen, ob und in welchem Umfange noch der Beauftragung gegenwärtigen Landtags Vorlagen dieser Art unterstellt werden können.

Eine zwischen der hierigen und der k. preußischen Regierung unter dem 31. December vorligen Jahres abgeschlossene neue Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen hat Verhandlungen in Betreff des nämlichen Gegenstandes unter einer größeren Anzahl deutscher Staaten zur Folge gehabt und zum Abschluß beigesegnet Regulativs bearbeitet und mit den übrigen Vorschriften zu allgemeiner Kenntniß gebracht worden.

In Gemäßheit der von den Ständen ertheilten Ermächtigungen ist unter dem 13. Mai dieses Jahres eine Verordnung erlassen worden.

Neuer Dichter — und Schweden ist auch jetzt nicht verarmt an poetischen Talente — freuen sich, wenn ihre Lieder neben den Bellmann'schen gesungen werden. Er und sein Lied fehlen nirgends, wo frohe Menschen ein heiteres Fest feiern. Das Gasthaus zu den drei Kälen in Stockholm ist sein volksbürtiges Denkmal. Bellmann verlebte hier oft, und das Local hat man sorgfältig in derselben Verfassung erhalten.

(Fortf. folgt.)

Wissenschaft. Aus einem Schreiben des Herrn Bunsen im "Daily News" entnehmen wir, daß die beiden deutschen Reichsdenkmale und Overweg im Innern von Afrika mit der Erforschung des Tschadsee (8 Grab. N. Br.) beschäftigt sind und bei dem vielversuchten und unabhängigen Bildumriss durch die Geltung des englischen Namens günstige Aufnahme gefunden haben. Die Reichsdenkmale glauben, daß sie ein Jahr zur Erforschung dieses Gegebeneis, besonders der östlichen und nördlichen Gestade, gebrauchen werden, und gedenken dann eine Exkursion nach dem Lande der Baghamas zu machen, das ihnen jetzt geöffnet ist. Die für die Mission Richardson's bestimmten Geldsummen und Waaren sind ihnen bekanntlich nach dessen Tode von der englischen Regierung zur Fortsetzung der Expedition gewidmet, und es ist ihnen gelungen, den Scheit von Bormu zu einem Handelsvertrage mit England zu bestimmen. Es steht bei den Reichsdenkmale der Entschluß fest, durch Centralafrika in südöstlicher Richtung bis an die Küste von Mombasa oder selbst bis Mozambique vorzudringen.

Berichtigung. In der gestrigen literarischen Notiz ließ

wild wie möglich; Bellmann hatte auf Erden nichts zu thun als zu singen. Sein moralischer Charakter war ohne Tadel; er verachtete äußere Ehre und Reichthum und spottete in seiner harmlosen Weise über die Thöreheit derselben, die dem Unwesentlichen Werth beilegen oder den ihren im Neuerlichen suchen. Er dichtet nicht um Kunst und Gabe.

Er sang, so wie der Vogel singt,

Der in den Zweigen wohnt.

Bellmann war Improvisor, und einen großen Theil der uns erhaltenen Poeten haben seine Freunde erst gesammelt (*). Wenn er unter ihnen saß und die Lust im Schwange ging, sang er zur Gitarre Lieder, die sich auf die unmittelbare Gegenwart beziehen. Er ersand die Musik selbst, benutzte alte Volksweisen und französische Melodien, wie sie damals in Schweden viel gebräucht wurden. Das wohrfelte er bunt zusammen, paßte es seinem Texte an und richte für die Genossen einen Chorus ein. So begierig konnte er die Nacht hindurch singen. Er hat es auch vor dem Könige, der ihn den schwedischen Akakion nannte, oft genug gethan. Bellmann hatte viel mimisches Talent. Er schaute dichtend und singend die Instrumente eines Orchesters nach, und wenn man jetzt noch in lustiger Gesellschaft ein Bellmann'sches Stück aufführt, so wird es gepaukt und getrommelt, wie der Kapellmeister es angibt. Bellmann selber machte weder auf den Ruhm eines originalen Dichters, noch auf sonst irgend etwas den geringsten Anspruch; die französischen Kunstregegen den

*) Bellmann bricht die höchste Lautstärke mit gestalteten Poeten (Salms Höglund). Von seinen Poeten amararescher Natur erschien bei seiner Lebzeit „Bach-Tempel“, 1791, und die „Gedanken“ (Gedanken). Nach seinem Tode hat man herausgegeben „Bellmann's Handschriften“ und „Bellmann's Gedanken“ etc.

Akademie waren ihm fern und fremd. Er dachte nicht daran, Vorberichten zu ernthnen. Er war kein Dichter, sondern ein Sänger. Seine Poetie erschafft nicht plastische Gestalten, sein Lied gleicht der Seifenblase, in der sich die Umgebung, mag sie sein wie sie wolle, freundlich und bunt und schillernd abspiegelt. Seine Lieder sind voll jubelnder Lust, voll sprudelnden Humors, voll gutmüthiger Schallhaftigkeit, aber dann auch wieder zart und flinzig; es geht durch sie der alten nordischen Sängern eigenhümliche Zug füllt, sinnend Wehmuth, nicht nachweisbar in bestimmten Gedanken und einzelnen Worten, aber dem tiefern Gemüthe durchaus hörbar.

Eine rigorose Moral wird an dem Inhalte mancher seiner Lieder nötig. Man macht es zwar jetzt nicht besser, aber man macht es im Stillen. Manches muß man aus dem Geschmack seiner Zeit ansehen. Die Sprache behandelt Bellmann nicht außerordentlicher Leichtigkeit. Er starb nach mehrwochentlicher Krankheit einen schönen Dichter Tod. Seine Freunde waren um ihn versammelt, und er sang sie, nach seinem Ausdruck, noch einmal den Bellmann hören. Er sang die ganze Nacht hinunter in strömender Begeisterung seines frohen Lebens Schicksale, des milden Königs Lob, seinen Dank gegen die Vorlesung, die ihn unter einem so edlen Volke und in einem so schönen Lande geboren werden ließ. Zuletzt gab er jedem der Anwesenden in besondern Strophen und eigener, der Persönlichkeit entsprechender Melodie Abschied für diese Erde. In Thränen aufgelöst, baten ihn die Freunde aufzuhören. „Läßt mich doch sterben,“ sagte er, „wie ich gelebt habe!“ Man mußte ihm noch einmal den vollen Becher reichen. Er summte den Schlussvers seines Schwanen gesangs an und — verließte.

Die Nation hat Bellmann zu ihrem Lieblinge gemacht. I. „Hägtingar“ statt „Häytingar“.